

**Niederschrift  
über die X/6. Sitzung des Regionalvorstandes  
am 07. September 2021**

Beginn der Sitzung: 14:00 Uhr  
Ende der Sitzung: 15:25 Uhr

**Teilnehmer waren:**

Vorsitzender:  
LR Manfred Schnur

Mitglieder und stv. Mitglieder:  
LR Dr. Peters Enders  
Birgit Meyreis, Kreisbeigeordnete (in Vertretung für LR Dr. Alexander Saftig)  
LR Achim Schwickert  
Dietmar Tului, Kreisbeigeordneter (in Vertretung für LR Dr. Marlon Bröhr)  
Gisela Bertram, 1. Kreisbeigeordnete (in Vertretung für LR Frank Puchtler)  
Friedhelm Münch, Kreisbeigeordneter (in Vertretung für LR Dr. Jürgen Pföhler)  
Thomas Hammann (als Vertreter der Stadt Koblenz)  
OB Jan Einig  
BM Adalbert Dornbusch (in Vertretung für OB Peter Labonte)  
BM Bernhard Mauel (in Vertretung für OB Dirk Meid)  
Thomas Przybylla  
Reiner Kilgen  
Günter Knautz (in Vertretung für Stefan Wickert)  
Maximilian Mumm  
Horst Rasbach  
Jochen Ickenroth  
Stephanie Binge  
Matthias Hörsch

Landesplanungsbehörden / sonstige Teilnehmerinnen und Teilnehmer:  
Keine Teilnahme

Geschäftsstelle:  
Andreas Eul  
Stefan Struth

Anlage: Beschluss 4. Senat Bundesverwaltungsgericht vom 26. Mai 2021 in der Normen-kontrollsache BVerwG 4 BN 49.20 1 C 11567/18.OVG

## **TOP 1: Eröffnung und Begrüßung**

Der Vorsitzende der Planungsgemeinschaft, Herr Landrat Schnur, eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer.

Er stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und der Regionalvorstand beschlussfähig ist. Änderungswünsche zur Tagesordnung werden aus dem Gremium nicht vorgetragen.

Sodann bedankt er sich bei Herrn Bürgermeister Dornbusch als Vertreter des Gastgebers der heutigen Sitzung. Dieser richtet ein Grußwort an das Gremium.

## **TOP 2: Aufruf Beschlüsse aus der X/5. Sitzung (Videokonferenz) am 08. April 2021**

Die 5. Sitzung des Regionalvorstandes der X. Wahlperiode fand am 08. April 2021 als Videokonferenz statt. Die Beschlussfassung zu TOP 3: Stellungnahme Raumordnungsverfahren Mittelrheinquerung erfolgte im Rahmen eines Umlaufverfahrens. Die Niederschrift zu der X/5. Sitzung ging den Mitgliedern des Regionalvorstandes mit Schreiben vom 19. April 2021 zu.

**Der im Umlaufverfahren gefasste Beschluss der virtuellen Sitzung des Regionalvorstandes am 08. April 2021 wird vom Regionalvorstand, bei einer Enthaltung, bestätigt.**

## **TOP 3: Mitteilungen**

Der Vorsitzende erteilt Herrn Eul das Wort und bittet ihn über die aktuellen Entwicklungen und Mitteilungen aus der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft zu berichten.

Herr Eul führt zu den aktuellen Entwicklungen aus, dass in Sachen der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 20. Mai 2020 der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichtes mit Beschluss vom 26. Mai 2021 die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen hat, somit ist das Urteil rechtskräftig. Der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes ist der Niederschrift beigelegt. Der Prozessbevollmächtigte der Planungsgemeinschaft hat beim Oberverwaltungsgericht einen Kostenfestsetzungsantrag gestellt. Herr Schnur unterstreicht, dass damit die Rechtsmittel gegen den Regionalen Raumordnungsplan ausgeschöpft seien und keine Normenkontrolle mehr angestrengt werden kann.

Alle Planungsgemeinschaften wurden vom zuständigen Ministerium aufgefordert, eine Vertreterin/einen Vertreter und eine Stellvertreterin/Stellvertreter in den Beirat für Klimaschutz nach dem Landesklimaschutzgesetz zu benennen. Aufgrund der Begrenzung der Anzahl der Beiratsmitglieder haben sich die Planungsgemeinschaften darauf verständigt, je einen Vertreter aus den Geschäftsstellen zu benennen, die sich gegenseitig vertreten. Die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald wird den leitenden Planer, Herrn Eul, benennen.

Zu den Mitteilungen aus der Geschäftsstelle führt Herr Eul folgendes aus:

- Es wird um eine verbindliche Zu- oder Absage zu dem in dem Einladungsschreiben genannten Rückmeldetermin gebeten, dies u.a. mit Blick auf die Organisation der Sitzung und die Beschlussfähigkeit des Gremiums.
- Für die Sitzungen werden die Unterlagen digital im geschützten Mitgliederbereich der Homepage der Planungsgemeinschaft zum Download bereitgestellt. Die Zugangsdaten hierzu werden in den schriftlichen Einladungen mitgeteilt. Wer dies noch nicht nutzt und

künftig auf die analoge Zusendung der Sitzungsunterlagen verzichten möchte, wird gebeten dies der Geschäftsstelle mitzuteilen, um so auch einen Beitrag zum Ressourcenschutz und der Arbeitseffizienz innerhalb der Geschäftsstelle zu leisten.

- Die Geschäftsstelle bittet darum, dass ihr Änderungen in persönlichen Daten (Wohnanschrift, Bankverbindung etc.) oder Mandatsniederlegungen mitgeteilt werden.
- In Sitzungen wird darum gebeten, sich in die Anwesenheitsliste und (soweit erforderlich) in die Liste zur Kontaktdatenerfassung einzutragen.

Der Vorsitzende unterrichtet das Gremium darüber, dass sich die Ausschüsse A1 bis A 4 inzwischen alle konstituiert und die Vorsitzenden bzw. deren Stellvertreter wie folgt gewählt wurden:

	<b>A 1 Regiopole und ländliche Räume</b>	<b>A 2 natürliche Lebens- grundlagen, Klima- wandel, Energie</b>	<b>A 3 Wirtschaft, Ver- kehr, Tourismus</b>	<b>A 4 Infrastruktur und Digitalisierung</b>
Datum der Sitzung	<b>18. Juni 2020</b>	<b>14. Juli 2021</b>	<b>14. Juli 2021</b>	<b>15. Juli 2021</b>
Vorsitz	<b>Thomas Przybylla</b> (CDU)	<b>Uwe Diederichs-Seidel</b> (Bd. 90 / Die Grünen)	<b>Maximilian Mumm</b> (SPD)	<b>Dr. Ulrich Richter-Hopprich</b> (CDU)
Stellvertreter	<b>Michael Boos</b> (SPD)	<b>Alfred Steimers</b> (CDU)	<b>Reiner Kilgen</b> (CDU)	<b>Jörg Niebergall</b> (FW PIG MW)

Die Vorsitzenden der Ausschüsse tragen die Verantwortung für die Bearbeitung der Themen für die Ausschussarbeit. Einmal im Jahr erfolgt durch die Ausschussvorsitzenden ein Bericht im Regionalvorstand und der Regionalvertretung über die Ergebnisse der Ausschussarbeit.

Über den Sachstand zur „Flutkatastrophe im Ahrtal“ berichtet, auf Bitten des Vorsitzenden, Herr Beigeordneter Münch mit emotionalen und sehr ergreifenden Worten, wie sich die Situation im Ahrtal für die Betroffenen, die Helfer vor Ort und die Kreisverwaltung Ahrweiler derzeit darstellt.

Anschließend berichtet Herr Eul aus regionalplanerischer Sicht. Die Geschäftsstelle steht in einem fachlichen Austausch mit der Obersten Landesplanungsbehörde, den Fachstellen der SGD-Nord sowie der Kreisverwaltung Ahrweiler. Es werden derzeit Informationen und Daten gesammelt, die für das weitere Vorgehen und die weiteren Planungsprozesse erforderlich sind. Bisher sind keine belastbaren Fachplanungen verfügbar und auch kein Planungserfordernis für die Planungsgemeinschaft formuliert.

Im Anschluss findet ein reger Gedankenaustausch im Gremium statt, es herrscht im Ergebnis Einigkeit darüber, dass die Betroffenen klare Antworten auf die Frage bekommen müssen, wie es jetzt im Ahrtal „weitergeht“.

#### **TOP 4: Regiopolregion Mittelrhein-Westerwald – weiteres Vorgehen**

Herr Eul führt in die Thematik ein, und verweist hierbei auf den vorgelegten Endbericht der Vorstudie, die Präsentation der Kernaussagen in den Ausschüssen und dem mit den Sitzungsunterlagen vorgelegten Papier, in dem die Kerninhalte zur Raumstruktur zusammengefasst sind.

Herr Przybylla berichtet als Ausschussvorsitzender des Ausschusses A 1 „Regiopole und ländliche Räume“ von der Sitzung des 15. Juni 2021. Der Ausschuss A 1 hat sich ausführlich beraten und einstimmig den Beschluss gefasst, dem Regionalvorstand zu empfehlen:

- die dem Kernraum zugeordneten Kommunen in geeigneter Weise über die Ergebnisse und Folgerungen aus der Vorstudie zu informieren,
- die Erkenntnisse zur Raumstruktur der Region und des Kernraumes sowie mögliche Entwicklungsansätze sollten dargestellt und mit den Vertretern der Kommunen erörtert werden.

Nach Aussprache und Meinungsaustausch im Gremium bittet der Vorsitzende um Abstimmung über **folgenden Beschlussvorschlag**:

„Der Regionalvorstand beauftragt den Ausschussvorsitzenden des Ausschusses Regiopole und ländliche Räume gemeinsam mit der Geschäftsstelle, die dem Kernraum zugeordneten Kommunen in geeigneter Weise über die Ergebnisse und Folgerungen aus der Vorstudie zu informieren. Hierbei sollen die Erkenntnisse zur Raumstruktur der Region und des Kernraumes sowie mögliche Entwicklungsansätze dargestellt und mit den Vertretern der Kommunen erörtert werden.“

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig	X				
Mehrheitlich		Bei	Ja	Nein	Enthaltungen

**TOP 5: Vorbereitung der X/3. Sitzung der Regionalvertretung am 05.10.2021 in Montabaur**

Der Vorsitzende weist zunächst auf den frühzeitig geplanten und zu Beginn des Jahres angekündigten Termin am 05.10.2021 für die X/3. Sitzung der Regionalvertretung in Montabaur hin. Dieser Sitzungstermin sei auch mit Blick auf die aktuellen Entwicklungen in der Corona Pandemie zu planen und vorzubereiten. Er verweist auf die dem Gremium zu TOP 5 vorgelegten Sitzungsunterlagen und weist darauf hin, dass TOP 3 Verpflichtung neuer Mitglieder, Nachbenennungen, Nachwahlen und TOP 4 Mitteilungen in der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte für die Sitzung am 05.10.2021 getauscht werden.

Sodann wurden die Tagesordnungspunkte vom Vorsitzenden und Herrn Eul dem Gremium vorgestellt, ergänzend wurde dabei folgendes erläutert, mitgeteilt und festgelegt:

- Zu TOP 5 „Wahl des 2. stellvertretenden Vorsitzenden“ liegt inzwischen ein gültiger Wahlvorschlag der vorschlagsberechtigten „Fraktion Bündnis 90/Die Grünen“ vor. Demnach wurde Klaus Meurer für die Wahl zum 2. stellvertretenden Vorsitzenden vorgeschlagen.
- Zu TOP 7 Entlastung des Regionalvorstandes, des leitenden Planers sowie der Geschäftsstelle hat sich Herr OB Einig bereit erklärt, den Prüfbericht vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neuwied über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald vorzutragen und den Beschlussvorschlag zu TOP 7 in der Sitzung zu formulieren.
- Zu TOP 9 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wurde u.a. durch die Reduzierung der Anzahl der Gremiensitzungen eine Reduzierung der Umlage von 0,05 € auf 0,04 € möglich.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden gab es zu der Tagesordnung und den vorgelegten Sitzungsunterlagen für die Sitzung der Regionalvertretung am 05.10.2021 keine Fragen oder Ergänzungsbzw. Änderungswünsche aus dem Gremium.

Sodann bat er die Mitglieder des Regionalvorstandes um Abstimmung über folgenden **Beschlussvorschlag zu TOP 5:**

Der Regionalvorstand empfiehlt die Tagesordnung laut Entwurf zum Einladungsschreiben und die Vorlagen zur Beratung und Beschlussfassung in der Regionalvertretung.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig	X				
Mehrheitlich		Bei	Ja	Nein	Enthaltungen

**TOP 6: Verschiedenes**

Herr LR Schwickert gibt mit Blick auf die aktuelle Situation im Ahrtal den Denkanstoß, ob es nicht Sinn mache, ggf. eine Formulierung von Ausnahmen der gültigen Ziele für die Region im Ahrtal zu finden, um Zielabweichungsverfahren zu vermeiden. Herr Eul weist darauf hin, dass die Zuständigkeit für die Abweichung von Zielen des Regionalen Raumordnungsplans bei der Oberen Landesplanungsbehörde liege und die Planungsgemeinschaft sich lediglich im Rahmen einer Stellungnahme dazu äußern kann. Es werde aber geprüft, welche Möglichkeiten der Planungsgemeinschaft offen stünden, um den reibungslosen Ablauf des Wiederaufbaus zu unterstützen.

Im Gremium herrschte Einigkeit darüber, dass die Planungsgemeinschaft bei Bedarf die erforderlichen Beschlüsse, ggf. im Umlaufverfahren, fassen wird. Die Koordination für die weitere Planung im Ahrtal läge bei der Kreisverwaltung Ahrweiler.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, bedankt sich Herr Landrat Schnur für die gute und konstruktive Zusammenarbeit. Er schließt die Sitzung um 15:25 Uhr.

**Gez.**

Landrat Manfred Schnur  
Vorsitzender

**Gez.**

Andreas Eul  
leitender Planer

**Gez.**

Stefan Struth  
Schriftführer

## Abschrift



Bundesverwaltungsgericht

## BESCHLUSS

BVerwG 4 BN 49.20  
1 C 11567/18.OVG

In der Normenkontrollsache

1. ...,
2. der Verbandsgemeinde Pellenz,  
vertreten durch den Bürgermeister,  
Rathausstraße 2 - 4, 56637 Plaidt,

Antragstellerin  
und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Martini, Mogg, Vogt PartGmbB,  
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 28, 56073 Koblenz -

g e g e n

die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald KöR,  
vertreten durch den Vorsitzenden,  
Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz,

Antragsgegnerin  
und Beschwerdegegnerin,



ECLI:DE:BVerwG:2021:260521B4BN49.20.0

- Prozessbevollmächtigter:  
Prof. Dr. jur. Willy Spannowsky,  
Auf dem Kleeberg 17, 67706 Krickenbach -

hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 26. Mai 2021  
durch die Vorsitzende Richterin am Bundesverwaltungsgericht Schipper und  
die Richter am Bundesverwaltungsgericht Brandt und Dr. Decker

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin zu 2 gegen die Nicht-zulassung der Revision in dem aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Mai 2020 ergangenen Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin zu 2 trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 30 000 € festgesetzt.

#### G r ü n d e :

- 1 Die auf § 132 Abs. 2 Nr. 1 und 2 VwGO gestützte Beschwerde hat keinen Erfolg.
- 2 1. Die Rechtssache hat nicht die grundsätzliche Bedeutung, die ihr die Beschwerde beimisst.
- 3 Grundsätzlich bedeutsam im Sinne des § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO ist eine Rechtsache, wenn in dem angestrebten Revisionsverfahren die Klärung einer bisher höchstrichterlich ungeklärten, in ihrer Bedeutung über den der Beschwerde zu Grunde liegenden Einzelfall hinausgehenden, klärungsbedürftigen und entscheidungserheblichen Rechtsfrage des revisiblen Rechts (§ 137 Abs. 1 VwGO) zu erwarten ist. In der Beschwerdebegründung muss dargelegt (§ 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO), also näher ausgeführt werden, dass und inwieweit eine bestimmte Rechtsfrage des revisiblen Rechts im allgemeinen Interesse klärungsbedürftig und warum ihre Klärung in dem beabsichtigten Revisionsverfahren zu erwarten ist (stRspr, vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 2. Oktober 1961 - 8 B 78.61 -

- 4 a) Die Beschwerde möchte zunächst rechtsgrundsätzlich klären lassen,
- ob es die sachliche Bestimmbarkeit i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG dann, wenn eine raumordnerische Festsetzung keine unmittelbar ablesbare und subsumierbare Festlegung, sondern Ermittlungsanordnungen zur Feststellung des Norminhaltes enthält, erfordert, dass die Befolgung dieser Rechenanleitung zu einem eindeutigen, jederzeit wiederholbaren Ergebnis führt,
- ob, wenn durch eine raumordnerische Festsetzung Rechenanleitungen vorgegeben werden, die sachliche Bestimmbarkeit derart eindeutig bestimmmbare Vorgaben erfordert, dass das Ergebnis des Rechenprozesses ohne Wertungsspielräume für den Anwender oder Dritte nur durch Ausfüllung mit objektiv feststehenden oder feststellbaren Sachverhalten ermittelt werden kann.
- 5 Diese Fragen führen nicht zur Zulassung der Revision. Das folgt allerdings nicht bereits daraus, dass die formulierte Fragestellung jedenfalls missverständlich ist, wenn ausdrücklich Fragen zur Bestimmbarkeit der Festlegungen als – auch rechtsstaatlich geforderte – Voraussetzung eines Ziels der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG aufgeworfen werden. Die Erläuterungen in der Beschwerdebegründung setzen sich demgegenüber mit den Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts zu den Anforderungen an das Tatbestandsmerkmal der Verbindlichkeit der Zielfestlegung auseinander. Darauf sind die Fragen folglich mit hinreichender Deutlichkeit bezogen. Die so verstandene Fragestellung, in welchem Umfang Berechnungsparameter eines bei der Flächennutzungsplanung zu beachtenden Schwellenwerts vom Träger der Regionalplanung abschließend festzulegen sind, ist indessen nicht klärungsbedürftig. Sie lässt sich - im Sinne der Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts - auf der Grundlage der vorhandenen Rechtsprechung beantworten.
- 6 Das Oberverwaltungsgericht ist bei der Auslegung der als solchen nicht revisiblen landesrechtlichen Vorschriften der angegriffenen Zielfestlegungen des Raumordnungsplans davon ausgegangen, dass für die Darstellung weiterer Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan ein Schwellenwert zwingend zu beachten und dieser nach verbindlichen Vorgaben zu ermitteln ist. Insoweit liege

eine abschließend abgewogene planerische Letztentscheidung auf der Ebene der Raumplanung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG vor. Das Oberverwaltungsgericht hat des Weiteren festgestellt, dass dessen ungeachtet den Trägern der Flächennutzungsplanung bei der Ermittlung des maßgeblichen Schwellenwerts in zwei Punkten Raum für eine eigene Abwägung verbleibe, nämlich in Bezug auf die Festlegung des Planungshorizonts und des Dichtewerts (Wohnbaudichte in Wohneinheiten pro Hektar), wobei insoweit ein Mindestwert zu beachten ist. Die diesen Erwägungen zugrundeliegende Rechtsansicht, dass Gegenstand einer Zielfestlegung auch die abschließende Regelung von Teilaспектen einer Frage auf der Ebene der Raumordnungsplanung sein könne und es insoweit einer durchgängigen Vollregelung nicht bedürfe, steht mit der Rechtsprechung des Senats in Einklang und wirft keinen weitergehenden fallübergreifenden Klärungsbedarf auf.

- 7 Einer Planaussage kommt Zielqualität zu, wenn sie sich dem Grunde nach als landesplanerische bzw. raumordnerische Letztentscheidung erweist, die auf den nachgeordneten Planungsstufen nicht im Wege der Abwägung überwunden werden kann. Dem Plangeber ist es jedoch unbenommen, den Verbindlichkeitsanspruch seiner Planaussage zu relativieren und teilweise zurückzunehmen, indem er dem Träger der nachfolgenden Planung beschränkte Gestaltungsspielräume einräumt. Er kann die Steuerungswirkung seiner Vorgaben einschränken und dem nachfolgenden Plangeber die weitere Konkretisierung der so festgelegten Rahmenbedingungen überlassen. Eine in dieser Weise geschaffene relative Offenheit der zielförmigen Vorgaben ändert nichts daran, dass die örtlichen Planungsträger an die Ziele der raumordnerischen Letztentscheidung strikt gebunden sind (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20. August 1992 - 4 NB 20.91 - BVerwGE 90, 329 <333 f.>; Urteile vom 18. September 2003 - 4 CN 20.02 - BVerwGE 119, 54 <60> und vom 22. Juni 2011 - 4 CN 4.10 - BVerwGE 140, 54 Rn. 26). Die vom Oberverwaltungsgericht erwähnte Möglichkeit der Abwägung bewegt sich auf einer vorgelagerten Ebene.

8 Die Frage,

ob Ermittlungsanordnungen eine solche inhaltliche Qualität aufweisen müssen, dass die planende Gemeinde in der Lage ist, den Norminhalt unter Heranziehung anerkannter Auslegungsmethoden ermitteln zu können,

bedarf ebenfalls nicht der Klärung in einem Revisionsverfahren. Es versteht sich bei einer rechtsstaatlichen Rechtsetzung von selbst, dass planerische Vorgaben, die auf Umsetzung angelegt sind, vom Normadressaten inhaltlich zutreffend erfasst werden können.

9 Die Frage,

ob bei Festsetzungen zu Wohnbaubegrenzungen § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG unter Heranziehung des § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG dahin ausgelegt werden muss, dass quantifizierte Vorgaben im Regionalplan selbst erforderlich sind,

rechtfertigt ebenso wenig die Zulassung der Revision. Auch sie lässt sich vor dem Hintergrund der oben dargestellten Rechtsprechung anhand der üblichen Regeln sachgerechter Gesetzesauslegung ohne weiteres beantworten. Eine Zielaussage zu Wohnbaubegrenzungen erfordert bei der Festsetzung von Schwellenwerten, wie dargelegt, vom Träger der Raumordnung keine abschließenden quantifizierten Vorgaben. Nichts Anderes folgt aus dem in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG formulierten Grundsatz der Raumordnung. Wenn dort auf quantifizierte Vorgaben verwiesen wird, versteht sich das ausweislich der Verwendung des Wortes insbesondere nur beispielhaft, nicht aber abschließend.

10 b) Die weitere Frage,

ob bei einer erforderlichen Auslegung einer Festsetzung eines Raumordnungsplans auf die Vorstellungen des Normgebers oder auf die Sicht des Normadressaten abzu stellen ist,

ist auf die einleitenden Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts zur Prüfung der Verbindlichkeit der angefochtenen Festsetzungen bezogen, wonach sich der Wille der Antragsgegnerin zur Vorgabe von Zielen der Raumordnung zweifelsfrei aus der Bezeichnung als solche ("Z") ergebe (UA S. 11 oben). Auch diese Frage führt nicht zur Zulassung der Revision. Sie ist in der Rechtsprechung des Senats geklärt. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG definiert Ziele der Raumordnung als verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4

ROG sind in den Raumordnungsplänen Ziele der Raumordnung als solche zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist nicht konstitutiv (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. September 2003 - 4 CN 20.02 - BVerwGE 119, 54 <59>. Die Rechtsqualität eines Ziels erlangt die als solche gekennzeichnete Planaussage nur, wenn auch die sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG ergebenden Voraussetzungen eines Ziels der Raumordnung erfüllt sind. Dem Willen des Plangebers ist zwar bei der Auslegung Rechnung zu tragen; entscheidend ist indes der materielle Gehalt (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 7. März 2002 - 4 BN 60.01 - Buchholz 406.13 § 5 ROG Nr. 3 und vom 1. Juli 2005 - 4 BN 26.05 - ZfBR 2005, 807 <807 f>.

- 11 Die Beschwerde wäre auch dann nicht erfolgreich, wenn sie, worauf die von ihr zitierten Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Berlin-Brandenburg (Urteil vom 10. Februar 2005 - 3 D 104/03.NE - juris Rn. 60) und des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (Urteile vom 16. August 2002 - 4 N 3272/01 - NuR 2003, 115 <117> und vom 16. August 2002 - 4 N 455/02 - NVwZ 2003, 229 <230, 231>) hindeuten, grundsätzlich klären lassen wollte, ob die Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit einer raumordnerischen Festlegung als Ziel der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG aus der Sicht des Zieladresaten oder der des Zielgebers zu beurteilen ist (vgl. hierzu etwa Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Aufl. 2018, § 3 Rn. 38; Küpper, in Kment, ROG, 1. Aufl. 2019, § 3 Rn. 28). Denn diese Frage war für die Vorinstanz nicht entscheidungserheblich (vgl. UA S. 17 f.). Eine für die Entscheidung der Tatsacheninstanz nicht maßgebliche Rechtsfrage vermag jedoch die Zulassung der Revision nicht zu rechtfertigen (BVerwG, Beschluss vom 22. Mai 2008 - 9 B 34.07 - Buchholz 442.09 § 18 AEG Nr. 65 Rn. 5). Das Revisionsgericht ist nicht dazu da, nach Art eines Gutachtens Rechtsfragen zu klären, die sich dem Normenkontrollgericht nicht gestellt haben und die es deshalb auch nicht beantwortet hat (stRspr, z.B. BVerwG, Beschlüsse vom 25. April 2016 - 4 B 10.16 - juris Rn. 5, vom 11. Januar 2018 - 4 B 64.17 - BRS 86 Nr. 210 = juris Rn. 3 und vom 28. April 2020 - 4 B 39.19 - ZfBR 2020, 680 Rn. 8).
- 12 2. Die Revision ist nicht wegen Divergenz nach § 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO zuzulassen.

- 13 Eine die Revision gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO eröffnende Divergenz zu einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist nur dann im Sinne des § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO hinreichend bezeichnet, wenn die Beschwerde einen inhaltlich bestimmten, die angefochtene Entscheidung tragenden abstrakten Rechtssatz benennt, mit dem die Vorinstanz einem in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aufgestellten, gleichermaßen entscheidungstragenden Rechtssatz in Anwendung derselben Rechtsvorschrift widersprochen hat (BVerwG, Beschluss vom 19. August 1997 - 7 B 261.97 - Buchholz 310 § 133 <n.F.> VwGO Nr. 26 S. 14). Daran fehlt es hier.
- 14 Die Antragstellerin zu 2 entnimmt dem Urteil des Senats vom 19. Juli 2001 - 4 C 4.00 - (BVerwGE 115, 17 <21>) den Rechtssatz, wonach Zielaussagen inhaltlich so bestimmt sein müssen, dass sie der unmittelbaren Rechtsanwendung im Einzelfall zugänglich sind. Dem stellt sie den Rechtssatz des angefochtenen Urteils gegenüber, wonach der Zielcharakter einer Festlegung ein ohne weitere Einwirkungsmöglichkeiten Dritter determinierendes Rechenmodell nicht voraussetze (UA S. 11). Eine Divergenz ist damit nicht dargetan. Der zitierte Rechtssatz im Urteil vom 19. Juli 2001 betraf den Sonderfall des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Im Anwendungsbereich dieser Norm hat der Senat eine besondere inhaltliche Qualität und Bestimmtheit der Zielaussagen gefordert, weil die landesplanerischen Ziele ohne sie konkretisierenden Zwischenschritt durch die gemeindliche Bauleitplanung in den Tatbestand der Zulassungsregelung inkorporiert werden und damit unmittelbar auf die Vorhabenzulassung im Einzelfall durchschlagen. Um einen Fall des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB geht es hier aber nicht, sondern um einen solchen des § 1 Abs. 4 BauGB. Der Senat hat daher im vorbezeichneten Urteil betont, dass nicht alle Ziele der Raumordnung und Landesplanung diese inhaltlichen Voraussetzungen erfüllen. Als Ziele der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Planung schaffen sie typischerweise offene Rahmenbedingungen, die in der Bauleitplanung zielkonform ausgestaltet werden (a.a.O. S. 21). Dass sich das Oberverwaltungsgericht zu diesem Rechtssatz in Widerspruch gesetzt haben könnte, ist nicht dargelegt und auch nicht ersichtlich.
- 15 Das angefochtene Urteil weicht nicht in entscheidungserheblicher Weise vom Urteil des Senats vom 16. Dezember 2010 - 4 C 8.10 - (BVerwGE 138, 301 Rn. 8)

ab. Die Beschwerde entnimmt dieser Entscheidung den Rechtssatz, dass bei landesplanerischen Vorgaben, die eine Regel-Ausnahme-Struktur aufweisen, eine verbindliche Vorgabe im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG auch dann vorliegt, wenn der Plangeber neben der Regel auch die Voraussetzungen der Ausnahme mit hinreichender tatbeständlicher Bestimmtheit oder doch wenigstens Bestimmbarkeit selbst festlegt. Diese Rechtsprechung ist hier jedoch nicht einschlägig, weil nach den für den Senat bindenden Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts (§ 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 560 ZPO) die angegriffenen Ziele des RROP keine Regel-Ausnahme-Struktur aufweisen, sondern nur Teilespekte einer Fragestellung auf der Ebene der Raumordnungsplanung regeln (UA S. 11 f.).

- 16 Schließlich liegt auch keine Divergenz zum Beschluss des Senats vom 15. April 2003 - 4 BN 25.03 - (BauR 2004, 285) vor. Die Antragstellerin zu 2 zitiert den Senat mit dem Rechtssatz, dass die Einordnung einer raumordnerischen Vorgabe als Ziel der Raumordnung nicht von der Bezeichnung abhängt, sondern sich nach dem materiellen Gehalt der Planaussage selbst richtet; erfüllt eine planerische Regelung die begrifflichen Voraussetzungen, die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG umschrieben sind, so entsteht kraft der materiellen Aussage ein Ziel der Raumordnung unabhängig davon, ob dies dem Willen des Planungsträgers entspricht oder nicht. Einen divergierenden Rechtssatz, wonach es maßgeblich von der Bezeichnung und dem Willen des Planungsträgers, nicht aber von dem materiellen Gehalt der Planaussage selbst abhängt, ob eine raumordnerische Vorgabe die Qualität eines Ziels hat, hat das Oberverwaltungsgericht nicht formuliert. Es hat zunächst darauf hingewiesen, dass die Antragsgegnerin, auch mit Blick auf die Regelung unter Z 32 des nach § 13 Abs. 2 Satz 1 ROG für den RROP verbindlichen Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV), ein Ziel der Raumordnung habe festsetzen wollen. Im weiteren analysiert das Urteil den materiellen Gehalt der Planaussagen (UA S. 11 - 14) und gelangt zu dem Ergebnis, dass die streitgegenständlichen Festsetzungen verbindliche und abschließend abgewogene Vorgaben i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG enthalten (UA S. 14). Damit ist das Oberverwaltungsgericht der unter 1. a) dargestellten Rechtsprechung des Senats gefolgt. Die Kritik der Beschwerde beschränkt sich sachlich auf den Vorwurf einer fehlerhaften Rechtsanwendung im Einzelfall. Hierauf kann die Zulassung der Revision nach § 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO nicht gestützt werden (stRspr, z.B.

BVerwG, Beschlüsse vom 19. August 1997 - 7 B 261.97 - Buchholz 310 § 133  
<n.F.> VwGO Nr. 26 S. 14 und vom 8. Oktober 2020 - 4 BN 60.19 - juris 8).

- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, die Festsetzung des Streitwerts auf § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 1 GKG.

Schipper

Brandt

Dr. Decker